



**STADT WENDLINGEN AM NECKAR
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Entgeltordnung für die Sportstätten
vom 16. Dezember 2008**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Mai 2009
in der Fassung der 2. Änderung vom 20. Dezember 2011
in der Fassung der 3. Änderung vom 17. Dezember 2013
in der Fassung der 4. Änderung vom 03. März 2020
in der Fassung der 5. Änderung vom 25. April 2023**

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 25. April 2023 folgende

Entgeltordnung für die Sportstätten

beschlossen.

Aufgrund von § 13 der Benutzungsordnung werden für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Wendlingen am Neckar Entgelte erhoben.

§ 1 Entgelterhebung

Für die Überlassung der Sportstätten, sowie deren Einrichtungen, erhebt die Stadt Wendlingen am Neckar Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte. Es gilt die Benutzungsordnung für die Sportstätten in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Entgeltfreiheit

- (1) Die Sportstätten samt Dusch- und Umkleieräumen und sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen für den Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Skateranlage mit darüber liegendem Multisportplatz steht den Nutzern unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Benutzer und Veranstalter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der Sportstätten werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben:

- (1) Für die Überlassung von Sportstätten für regelmäßige Benutzungen (**Regelbelegung**) nach einem Belegungsplan (§ 6 Abs. 1 Benutzungsordnung):

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:				
	Jugendliche		Sonstige	
Sporthalle Am Berg	Je Hallenteil/Stunde 1,10 €		Kleinturnhalle/Stunde 3,40 €	
Sporthalle Im Grund	Je Hallenteil/Stunde 1,10 €		Allwetterplatz/Stunde 1,10 €	
Sporthalle Im Speck	Je Hallenteil/Stunde 1,10 €		3,40 €	
Sporthalle Gartenschule	Je Hallenteil/Stunde 1,10 €		Gymnastikraum/Stunde 1,10 €	
			Kraftsportraum/Stunde 1,10 €	
Sportpark Im Speck	Je Kunstrasenspielfeld * 742,50 € Jahrespauschale		Kunstrasenspielfeld/Tag 33,00 €	
Sportpark Im Speck	Je Rasenspielfeld * 742,50 € Jahrespauschale		Rasenspielfeld/Tag 33,00 €	
Sportpark Im Speck	Stadionspielfeld * 742,50 € Jahrespauschale		Stadionspielfeld/Tag 33,00 €	
Sportpark Im Speck	Leichtathletikanlage * 137,50 € Jahrespauschale		Leichtathletikanlage/Stunde 1,10 €	
Sportpark Im Speck	Beachvolleyballfeld * 137,50 € Jahrespauschale		Beachvolleyballfeld/Stunde 1,10 €	
Sportpark Im Speck	Tischtennisanlage * 137,50 € Jahrespauschale		Tischtennisanlage/Stunde 1,10 €	
Sportanlage Unterboihingen (gültig bis Nutzungsende 2023)	Je Rasenspielfeld * 742,50 € Jahrespauschale		Rasenspielfeld/Tag 33,00 €	

Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

* Diese Jahrespauschale beinhaltet auch die Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung.

- (2) **Sportliche Veranstaltungen** von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser, Mitglied des zuständigen Landesportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist. Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Stadtmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen (§ 6 Abs. 5 Benutzungsordnung), sowie Lehrgänge:

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:		
	Belegung bis zu 6 Stunden	Belegung über 6 Stunden
Sporthalle Am Berg	21,50 Euro	38,00 Euro
Sporthalle Im Grund	21,50 Euro	38,00 Euro
Sporthalle Im Speck	21,50 Euro	38,00 Euro
Sporthalle Gartenschule	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Im Speck Je Rasenspielfeld	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Im Speck Je Kunstrasenspielfeld	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Im Speck Stadionspielfeld	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Im Speck Leichtathletikanlagen	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Im Speck Beachvolleyballfeld	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportpark Im Speck Tischtennisanlage	21,50 Euro	38,00 Euro
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld (gültig bis Nutzungsende 2023)	21,50 Euro	38,00 Euro
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.		

- (3) Für die Überlassung einer Einrichtung für **Veranstaltungen** und sonstige, nicht in § 6 der Benutzungsordnung aufgeführten Zwecke (§ 7 Benutzungsordnung):

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:		
	Sonstige	Jugendveranstaltung
Sporthalle Am Berg	99,00 €/Tag/Je Hallenteil	49,50 €/Tag/Je Hallenteil
Sporthalle Im Grund	99,00 €/Tag/ Je Hallenteil	49,50 €/Tag/Je Hallenteil
Sporthalle Im Speck	99,00 €/Tag/ Je Hallenteil	49,50 €/Tag/Je Hallenteil
Sporthalle Gartenschule	99,00 €/Tag/ Je Hallenteil	49,50 €/Tag/Je Hallenteil
Sportpark Im Speck Je Rasenspielfeld	198,00 €/Tag	99,00 €/Tag
Sportpark Im Speck Je Kunstrasen	198,00 €/Tag	99,00 €/Tag
Sportpark Im Speck Stadionspielfeld	297,00 €/Tag	148,50 €/Tag
Sportpark Im Speck Leichtathletikanlagen	99,00 €/Tag	49,50 €/Tag
Sportpark Im Speck Beachvolleyballfeld	99,00 €/Tag	49,50 €/Tag
Sportpark Im Speck Tischtennisanlage	99,00 €/Tag	49,50 €/Tag
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld (gültig bis Nutzungsende 2023)	198,00 €/Tag	99,00 €/Tag

Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

- (4) Für die Überlassung des Multifunktionsplatzes für Veranstaltungen (§ 10 Benutzungsordnung):

Vereinsveranstaltungen	55,00 Euro
Sonstige Veranstaltungen	220,00 Euro
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.	

§ 5 Sonderregelungen

- (1) In besonderen Fällen kann im Einzelfall ein höheres Benutzungsentgelt festgesetzt werden.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. bei wohltätigen Veranstaltungen) und bei höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) kann im Einzelfall ein niedrigeres Benutzungsentgelt festgesetzt bzw. das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (3) Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Rad- oder Skibazaren kann eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die in §4 Abs. 3 festgelegten Entgelte vom Amt für Familie, Bildung und Soziales gewährt werden.
- (4) Für Nutzungen nach § 4 Abs. 2 und 3, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, wird eine Ermäßigung nach folgender Staffelung gewährt:

3 Tage	20 %,
4 bis 6 Tage	30 %,
ab 7 Tagen	40 %.

§ 6 Ersätze

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Belegungen nach dieser Entgeltordnung die Stromkosten zu ersetzen.
- (2) Die Benutzer der Spielfelder haben der Stadt den Strom für die Außenbeleuchtung der Spielfelder zu ersetzen.
- (3) Die Benutzer haben der Stadt alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, Fernsprechggebühren und sonstigen sächlichen Kosten (z.B. Kosten für evtl. notwendige Müllentsorgung) zu ersetzen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Betrieb nach § 4 Abs. 1 und 2 Entgeltordnung.
Die Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage der Belegungspläne Ende März und Ende September sowie am 31. Dezember des Abrechnungsjahres erhoben.
- (2) Betrieb nach § 4 Abs. 3 und 4 Entgeltordnung.
Das Benutzungsentgelt entsteht mit Abschluss des Überlassungsvertrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Fassung dieser Entgeltordnung tritt am 30. September 2023 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, 25. April 2023

gez.
Steffen Weigel
Bürgermeister